

Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif

vom 3. Dezember 1996¹⁾

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zug vom 12. Juli 1928²⁾, § 229 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾ und § 28 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946⁴⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

1. Die von den Justizbehörden festzulegenden Honorare für die Parteivertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vor den Zivil- und Strafgerichten sowie vor den Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen im Kanton Zug;
2. die Gebühr der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für deren Tätigkeit als Urkundspersonen.

² Die Bestimmungen über die Honorare gemäss Abs. 1 Ziff. 1 gelten auch für das interne Verhältnis zwischen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin und Klientschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

¹⁾ GS 25, 459

²⁾ Aufgehoben; es gilt § 16 Abs. 1 Anwaltsgesetz vom 28. Nov. 1996; BGS 163.1.

³⁾ BGS 222.1

⁴⁾ Es gilt § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung in der Fassung gemäss § 48 Anwaltsgesetz; BGS 223.1.

§ 2

Anwendungsregel

Innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen sind die Honorare bzw. Gebühren nach der Schwierigkeit des Falles sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen.

II. Honorar in Zivilsachen

§ 3

Grundhonorar bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

¹ Für die Führung eines Zivilprozesses im ordentlichen Verfahren vor erster oder einziger Instanz richtet sich das Grundhonorar der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nach folgendem Tarif:

Streitwert (in Franken)	Honorar (in Franken)	
bis 5 000	25 % des Streitwertes, mind. aber Fr. 200, höchstens jedoch Fr. 1 000	
ab 5 000	1 000 zuzügl. 20 % des Fr. 5 000	übersteigenden Streitwertes
ab 10 000	2 000 zuzügl. 12 % des Fr. 10 000	übersteigenden Streitwertes
ab 20 000	3 200 zuzügl. 9 % des Fr. 20 000	übersteigenden Streitwertes
ab 40 000	5 000 zuzügl. 7 % des Fr. 40 000	übersteigenden Streitwertes
ab 80 000	7 800 zuzügl. 5 % des Fr. 80 000	übersteigenden Streitwertes
ab 160 000	11 800 zuzügl. 3 % des Fr. 160 000	übersteigenden Streitwertes
ab 300 000	16 000 zuzügl. 2 % des Fr. 300 000	übersteigenden Streitwertes
ab 600 000	22 000 zuzügl. 1,5 % des Fr. 600 000	übersteigenden Streitwertes
ab 1 Mio.	28 000 zuzügl. 1 % des Fr. 1 Mio.	übersteigenden Streitwertes
ab 4 Mio.	58 000 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio.	übersteigenden Streitwertes
ab 10 Mio.	103 000 zuzügl. 0,5 % des Fr. 10 Mio.	übersteigenden Streitwertes

² Der Betrag einer Widerklage wird bei der Berechnung des Streitwertes im Sinne von Abs. 1 zum Betrag der Hauptklage hinzugerechnet.

³ Zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich der Verantwortung des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes, können diese Ansätze um höchstens ein Drittel über- oder unterschritten werden.

⁴ Sind periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge, im Streit, so kann das gemäss § 3 Abs. 1 und 2 berechnete Honorar bis auf die Hälfte ermässigt werden. Für die Berechnung des Streitwertes gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁵ Missverhältnisse zwischen Streitwert und Interesse der Parteien oder Bemühungen des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin sind entsprechend durch Erhöhung bzw. Herabsetzung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 4

Grundhonorar bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

¹ Stehen keine vermögensrechtlichen Interessen im Streit, so ist das Grundhonorar unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu berechnen. Es beträgt in der Regel Fr. 1 000.– bis Fr. 15 000.–.

² Das Grundhonorar kann im Rahmen von § 3 entsprechend erhöht werden, wenn zusätzlich vermögensrechtliche Ansprüche von mehr als Fr. 300 000.– streitig sind und diese einen aufwendigen Streitgegenstand bilden. Eine angemessene Erhöhung über den Höchstbetrag von Fr. 15 000.– hinaus kann auch dann erfolgen, wenn in einer unter Mitwirkung des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin vor Hängigkeit des Prozesses zustande gekommenen und dem Gericht zur Genehmigung vorgelegten Scheidungskonvention hohe und komplizierte vermögensrechtliche Ansprüche zu regeln waren.

§ 5

Zuschläge zum Grundhonorar

¹ Zum Grundhonorar dürfen Zuschläge berechnet werden:

1. Wenn das Hauptverfahren mehrere Verhandlungen erforderte oder wenn Referentenaudienzen stattfanden: für jede weitere Verhandlung und für jede Referentenaudienz;
2. wenn nach der Einreichung der Klageantwort ein weiterer Schriftenwechsel stattfand: für jede zusätzliche Rechtsschrift;
3. in Rechnungsprozessen, Prozessen mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, mit Studium fremden Rechtes, mit umfangreicher Korrespondenz oder sonst bei komplizierten Prozessen.

² Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zu, so kann mit Rücksicht auf jede derselben ein besonderer Zuschlag berechnet werden.

³ Der einzelne Zuschlag darf bis 50 % des Grundhonorars, alle Zuschläge zusammen sollen in der Regel nicht mehr als das Grundhonorar betragen.

§ 6

Grundhonorar im summarischen Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren soll das Grundhonorar in der Regel auf die Hälfte bis einen Fünftel, in Eheschutzsachen auf drei Viertel bis einen Viertel herabgesetzt werden.

² Paragraph 5 ist sinngemäss anwendbar.

§ 7

Grundhonorar in SchKG-Sachen

Auf die Schuldbetreibungs- und Konkursachen finden – soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt – die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

163.4

§ 8

Grundhonorar im Rechtsmittelverfahren

¹ Für die Rechtsmittelverfahren dürfen ein bis zwei Drittel des Grundhonorars berechnet werden, bei Zivilprozessen unter Berücksichtigung des noch in Betracht kommenden Streitwertes. In besonderen Fällen darf ausnahmsweise das volle Grundhonorar berechnet werden.

² Bezüglich der Zuschläge findet § 5 entsprechende Anwendung. Für ihre Berechnung ist das unter Berücksichtigung des noch in Betracht kommenden Streitwertes sich ergebende unverkürzte Grundhonorar massgebend.

§ 9

Grundhonorar bei Vergleich, Rückzug oder Anerkennung

Bei Vergleichsabschluss nach Übertragung des Prozessmandates und nach Instruktion, bei Anerkennung oder Rückzug des klägerischen Begehrens während oder nach dem Vermittlungsverfahren, jedoch vor Klageeinreichung beim Gericht, werden in der Regel 10 bis 30 %, nach Klageeinreichung bis zur ersten Verhandlung 30 bis 75 %, nachher 75 bis 100 % des Grundhonorars und der Zuschläge nach § 5 berechnet.

§ 10

Grundhonorar bei vorzeitiger Beendigung des Mandates

Hört die Vertretung während des Rechtsstreites auf, so ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Grundhonorar bei Mandatserteilung nach Prozessbeginn

¹ Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die nach Beginn des Prozesses in einer Instanz zugezogen werden, haben sich vom vollen Honorar für die Vertretung in dieser Instanz einen Betrag abziehen zu lassen, der ihren Minderbemühungen entspricht.

² Werden sie erst in einer höheren Instanz zugezogen, können sie ihre Vergütung für die Vertretung in dieser Instanz in Abweichung von § 8 Abs. 1 aufgrund des unverkürzten Honorars berechnen.

§ 12

Grundhonorar bei Vertretung mehrerer Klienten

Vertritt ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im gleichen Verfahren mehrere Klienten, so findet eine der Mehrarbeit entsprechende Erhöhung des Grundhonorars und eine angemessene Verteilung des Gesamtbetrages auf die vertretenen Parteien statt.

§ 13

Entschädigung für ausserordentliche Bemühungen

¹ Für ausserordentliche Bemühungen bei der Vorbereitung eines Prozesses, wie die Vertretung vor Friedensrichter, Reisen zur Besichtigung eines Streitortes oder Streitgegenstandes oder sonstige Instruktionen für den Prozess, kann ausser dem Anwaltshonorar eine dem Zeitaufwand entsprechende besondere Entschädigung verrechnet werden.

² Sie beläuft sich in der Regel auf Fr. 180.– bis Fr. 250.– für eine Stunde.

§ 14

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes

¹ Obsiegt die unentgeltlich vertretene Partei, berechnet sich die Parteientschädigung nach den selben Grundsätzen wie das Honorar bei einer entgeltlichen Rechtsvertretung.

² Wird der unentgeltlich vertretenen Partei eine Parteientschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, werden dem unentgeltlichen Rechtsbeistand eine nach dem Zeitaufwand zu bemessende Entschädigung für seine notwendigen Bemühungen und eine Auslagenvergütung zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.– bis Fr. 300.–.

³ Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eine spezifizierte Aufstellung über seine bzw. ihre Tätigkeit und die Barauslagen vorgelegt hat. Wird die spezifizierte Rechnung nicht rechtzeitig vor der Fällung des Entscheides eingereicht, kann das Gericht die Entschädigung nach Ermessen festsetzen.

⁴ In begründeten Fällen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

III. Honorar in Strafsachen

§ 15

Bemessung

¹ In Strafsachen, einschliesslich der Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess, bemisst sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin. Es wird nach den Regeln von § 14 Abs. 3 festgesetzt.

² Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.– bis Fr. 300.–.

163.4

§ 16

Entschädigung für die amtliche Verteidigung

¹ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung bemisst sich gemäss § 15.

² In begründeten Fällen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

IV. Gebühr für Beurkundungen und Beglaubigungen

A. Beurkundungen

§ 17

Gegenstand der Gebühr

¹ Die Gebühr ist das Entgelt der Urkundsperson für die notwendigerweise mit der Beurkundung verbundenen Tätigkeiten, namentlich für das Ermitteln des Parteiwillens, das Ausfertigen der Urkunde, das Feststellen der Identität, die Rechtsbelehrung und für den Beurkundungsakt.

² In der Gebühr nicht enthalten ist die Entschädigung für die mit der Beurkundung allenfalls verbundenen Nebenleistungen, namentlich für die Beratung und für rechtliche und tatbeständliche Abklärungen.

§ 18

Gebührentarif

Die Urkundspersonen sind berechtigt, für die Beurkundungstätigkeit im Sinne von § 17 Abs. 1 folgende Gebühren zu erheben:

1. Stiftungen (Art. 81 und 335 ZGB): ein Promille des Stiftungsvermögens, aber mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 5 000.–;
2. Eheverträge (Art. 184 ZGB): ein Promille des Vermögens, aber mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 5 000.–;
3. Inventar mit Urkunde über die Vermögenswerte der Ehegatten (Art. 195a ZGB): ein Promille der Vermögenswerte, aber mindestens Fr. 100.– und höchstens Fr. 1 000.–;
4. Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB): ein Promille des Wertes, aber mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 5 000.–;
5. Öffentliche letztwillige Verfügungen (Art. 498 ff. ZGB) und Erbverträge (Art. 513 ZGB): ein Promille des Vermögens, über das verfügt wird, aber mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 15 000.–;
6. Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR): Fr. 20.– bis Fr. 100.–;

7. Beurkundung aufgrund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR): gemäss Parteivereinbarung, aber mindestens Fr. 200.-;
8. Entkräftung eines Schuldscheins und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR): Fr. 50.- bis Fr. 250.-;
9. Bürgschaftserklärung (Art. 493 OR): ein Promille der Bürgschaftssumme, aber mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.-;
10. Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR): ein Promille des Vermögenswertes, aber mindestens Fr. 300.- und höchstens Fr. 2 500.-;
11. Gründung einer AG oder einer GmbH (Art. 629 und 779 OR): zwei Promille des Kapitals, aber mindestens Fr. 500.- und höchstens Fr. 20 000.-;
12. Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Generalversammlung der AG einschliesslich Fusion (Art. 650 und 749 OR) oder der Gesellschafterversammlung der GmbH (Art. 786 OR): ein Promille des Erhöhungskapitals, aber mindestens Fr. 250.- und höchstens Fr. 10 000.-;
13. Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates einer AG betreffend Kapitalerhöhung und Nachliberierung des Aktienkapitals einschliesslich Fusion (Art. 652g OR): ein Promille des Erhöhungskapitals, aber mindestens Fr. 250.- und höchstens Fr. 10 000.-;
14. Beschlüsse über die Herabsetzung des Aktienkapitals einer AG oder des Stammkapitals einer GmbH (Art. 732 und 788 OR): ein Promille des Herabsetzungskapitals, aber mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 7 500.-;
Erfolgt die Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz, beträgt die Gebühr die Hälfte.
15. Abtretung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH (Art. 791 OR): ein Promille des Kapitals, aber mindestens Fr. 300.- und höchstens Fr. 20 000.-;
Wird nur die Verpflichtung beurkundet oder eine beurkundete Verpflichtung vollzogen, beträgt die Gebühr die Hälfte;
16. Anderweitige Versammlungsbeschlüsse, insbesondere Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung einer AG oder einer GmbH: Fr. 200.- bis Fr. 7 500.-;
17. Beurkundung von Willenserklärungen, die in dieser Verordnung nicht genannt sind, sowie von ausländischen Rechtsgeschäften, wie Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken im Ausland oder über Anteile an ausländischen Gesellschaften: ein Promille der Gegenleistung oder des betroffenen Vermögenswertes, aber mindestens Fr. 300.- und höchstens Fr. 20 000.-;
18. Beurkundung von Wissenserklärungen sowie Urkunden über Tatbestände, Vorgänge und rechtliche Verhältnisse, die in dieser Verordnung nicht

163.4

genannt sind, wie Verlosung, Wettbewerb usw.: nach Vereinbarung, aber mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 10 000.–.

² Die Urkundsperson darf tiefere Gebühren erheben, soweit diese kostendeckend und nicht unangemessen tief sind.

§ 19

Erhöhung der Gebühr

Die Gebühr gemäss § 18 darf angemessen erhöht werden,

- a) wenn die Beurkundung in einer Fremdsprache vorzunehmen ist;
- b) wenn die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit beansprucht wird.

§ 20

Herabsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäss § 18 ist angemessen herabzusetzen,

- a) wenn die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt;
- b) wenn die Urkundsperson im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat;
- c) wenn die Gebühr nach Tarif dem Aufwand krass widerspricht oder zu einer unbilligen Härte für die Klientschaft führen würde.

§ 21

Mehrere Rechtsgeschäfte

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte beurkundet, ist die Gebühr für jedes Rechtsgeschäft zu berechnen.

B. Beglaubigungen

§ 22

Bemessung der Gebühr

¹ Die Gebühr für Beglaubigungen bemisst sich nach dem Zeitaufwand, beträgt aber mindestens Fr. 20.–.

² Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.– bis Fr. 300.–.

C. Amtliche Festsetzung der Gebühr

§ 23

Voraussetzung und Zuständigkeit

¹ Ist die Höhe der Gebühr streitig, kann die Urkundsperson oder die Klientschaft das Obergericht um deren Festsetzung ersuchen.

² Das Obergericht setzt die Gebühr endgültig fest, entscheidet aber nicht über den Bestand der Forderung.

§ 24

Einleitung des Verfahrens

¹ Die Klientschaft hat das Gesuch um Festsetzung der Gebühr innert 60 Tagen seit Erhalt der detaillierten Rechnung einzureichen. Hat sie die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, kann sie die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangen.

² Die Urkundsperson kann die amtliche Festsetzung jederzeit unter Vorlage ihrer Rechnung verlangen, wenn die Klientschaft die Höhe der Rechnung ganz oder teilweise bestreitet.

V. Auslagen

§ 25

Ersatzanspruch

Bei allen Geschäften haben die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen (bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porto und Telefonauslagen, Fotokopien usw.).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Anwendung auf hängige Prozesse

In hängigen Prozessen ist für das ganze Verfahren vor der Instanz, bei der sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, der neue Tarif anzuwenden.

163.4

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. Die «Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif» vom 29. August 1972¹⁾;
2. die «Verordnung des Obergerichts betreffend Ergänzung des Anwaltstarifs vom 12. Dezember 1940» vom 22. Januar 1947²⁾.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

¹⁾ GS 20, 177

²⁾ GS 15, 457